

Bürgerbegehren in Heilbronn: Schwimmbad und öffentlichen Raum erhalten!

Die Unterzeichnenden beantragen einen Bürgerentscheid nach § 21 Absatz 3 der Gemeindeordnung mit der Abstimmungsfrage „Sind Sie für den Antrag des Bürgerbegehrens?“ (Ja/Nein), wobei auf dem Stimmzettel zum Bürgerentscheid folgender Antrag mit abzudrucken ist:

Antrag des Bürgerbegehrens: Der Beschluss des Stadtrats vom 27.7.2026, das Areal rund um das heutige Soleo-Hallenbad, Eishalle, Rollsporthalle und Campuspark zu verkaufen, wird aufgehoben. Das Soleo-Hallenbad soll an diesem Standort erhalten bleiben.

Begründung: Der Stadtrat beabsichtigt mit diesem Beschluss (Vorlage 126a/2026), die öffentlichen Einrichtungen in diesem Areal zu schließen und stattdessen Neubauten an anderen Standorten zu errichten. Der Verkauf des bisherigen Areals soll der Erweiterung des Bildungscampus in Richtung Innenstadt dienen. Wir sind gegen dieses Vorhaben, weil dadurch wertvoller öffentlicher Raum wegfallen würde und wir meinen, dass dies ein guter Standort für das Soleo-Schwimmbad ist. Auch das Parkhaus an diesem Standort wird weiterhin gebraucht.

Kostendeckungsvorschlag: Entstünden durch die vom Bürgerbegehren verlangte Maßnahme Mehrkosten, müsste es auch einen Vorschlag zur Kostendeckung enthalten. Über einen solchen wird beim Bürgerentscheid jedoch **nicht** mit abgestimmt. Der Gemeinderat ist deshalb immer rechtlich frei, auch andere Deckungsvarianten zu wählen. Insofern sind Kostendeckungsvorschläge bei Bürgerbegehren in Baden-Württemberg zwar vorgeschrieben, aber unverbindlich. Am 4.8. haben wir den Oberbürgermeister gebeten, uns für dieses Bürgerbegehren mitzuteilen, (a) in welcher Höhe etwaige deckungspflichtige Mehrkosten für die Stadt Heilbronn entstehen würden, (b) wodurch genau diese Kosten verursacht werden und wie Sie auf die konkrete Bezifferung dieser Kosten kommen, (c) konkrete Optionen zur Deckung dieser spezifischen Kosten im Rahmen der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten der Stadt Heilbronn.“ Er hat uns dazu am 12.8. geantwortet: „Nach aktueller Bewertung wären für den Erhalt und die Sanierung des Soleo's einschließlich der separaten Sanierung des Freibads Neckarhalde insgesamt rund 101 Millionen Euro netto anzusetzen. Darin enthalten sind rund 18 Millionen Euro netto für eine temporäre Wasserfläche, die während der Schließungsphase insbesondere für das Schul- und Vereinsschwimmen geschaffen werden müsste. Zudem könnten aus der weiterhin für das Soleo benötigten Grundstücksflächen keine Veräußerungserlöse erzielt und die vorhandenen Ressourcen sowie Synergiepotenziale am Standort Neckarhalde nicht in vergleichbarem Umfang genutzt werden. Dem steht ein derzeitiger Budgetrahmen von 88,5 Millionen Euro netto für das geplante Kombibad an der Neckarhalde gegenüber.“ Abschließend heißt es in dem Schreiben: „Wir gehen davon aus, Ihnen hiermit alle Fragen beantwortet zu haben.“ – Bewertung: Unser Bürgerbegehren zielt ausschließlich darauf ab, das Areal rund um das Soleo nicht zu verkaufen und das Soleo am derzeitigen Standort zu erhalten. Andere Schwimmbäder sind nicht sein Gegenstand. Es ist deshalb nicht korrekt, Kosten für andere Schwimmbäder oder „temporäre Wasserflächen“ dem Bürgerbegehren mit in Rechnung zu stellen. Denn diese sind weder unmittelbare Kosten der vom Bürgerbegehren verlangten Maßnahme, noch sind es notwendige Folgekosten, weil aus einem Erhalt des Soleo am bisherigen Standort nichts rechtlich zwingend für andere Schwimmbäder folgt (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 13.6.2018). Das Bürgerbegehren verlangt zudem nicht die Sanierung des Soleo. Wir haben in unserer Anfrage vom 4.8. dem Oberbürgermeister auch mitgeteilt: „Während der Dauer der Bindungswirkung des von uns angestrebten Bürgerentscheids besteht bei den genannten öffentlichen Einrichtungen noch kein über das bisherige Maß hinausgehender Sanierungsbedarf.“ Dem hat der Oberbürgermeister in seiner Antwort nicht widersprochen. Natürlich besteht bei jeder Einrichtung irgendwann einmal grundlegender Sanierungsbedarf, auch bei Einrichtungen, die heute noch gar nicht gebaut sind. Es ist jedoch unbillig, einem Antrag auf Standorterhalt pauschal umfassende Sanierungskosten in Rechnung stellen zu wollen und dabei im Dunkeln zu lassen, **wann** diese Kosten anfallen würden und **in welcher Höhe**, weil die Sanierung eines anderen Schwimmbads gleich mit eingerechnet wird. Die Antwort des Oberbürgermeisters ermöglicht es nicht, daraus eine überschlägige Schätzung der voraussichtlich entstehenden Kosten durch die vom Bürgerbegehren tatsächlich verlangte Maßnahme abzuleiten. Folglich ist dazu auch kein haushaltsrechtlich durchführbarer Deckungsvorschlag möglich und kann deshalb auch nicht verlangt werden. Zu den „Verkaufserlösen“ und zur „Nutzung von Ressourcen und Synergiepotenzialen“ fehlt in der Antwort jede auch nur überschlägige Kostenschätzung, obwohl dies durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 6.7.1982 verlangt wird. Ohne genauere Angaben zu Bilanzwert und voraussichtlichem Verkaufserlös zum Grundstück ist im doppelt geführten Haushalt der Stadt Heilbronn auch nicht erkennbar, ob sich dies positiv oder negativ auf das Ergebnis des Haushalts auswirken würde. Der Verwaltungsgerichtshof hat am 13.6.2018 zudem geurteilt, dass entgehende zukünftige Einnahmen nur dann als Kosten im Deckungsvorschlag eines Bürgerbegehrens zu berücksichtigen sind, wenn die Gemeinde diese Einnahmen bisher tatsächlich erzielt hat und sie aufgrund des Bürgerbegehrens wegfallen würden. Den Erlös für den Verkauf eines Grundstücks hat die Stadt aber bisher nicht tatsächlich erzielt, er wäre deshalb für einen Deckungsvorschlag ohnehin nicht zu berücksichtigen. In unserer Anfrage an den Oberbürgermeister vom 4.8. hatten wir zudem erklärt: „Ob die Einnahmen aus dem Verkauf des Areals die Kosten für die Errichtung von Neubauten an anderen Standorten aufwiegen würden, ist fraglich und jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret bezifferbar, da dazu noch zu viele Fragen nicht abschließend geklärt sind.“ Auch dem hat der Oberbürgermeister in seiner Antwort nicht widersprochen. Insofern ist die Kostenentwicklung gemäß dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 21.4.2015 nicht voraussehbar. Im Ergebnis ist festzustellen: Der Oberbürgermeister hat in seiner Antwort weder die Frage nach der Höhe etwaiger deckungspflichtiger Mehrkosten, die durch die vom Bürgerbegehren verlangte Maßnahme entstehen würden, wirklich beantwortet, noch hat er die Frage beantwortet, welche konkreten Optionen zur Deckung dieser spezifischen Kosten im Rahmen der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten der Stadt Heilbronn bestünden. – Obwohl beide Fragen in unserem Auskunftersuch explizit gestellt wurden. Auf der Basis einer solchen Antwort ist es unmöglich, eine überschlägige Schätzung der voraussichtlich entstehenden Kosten und einen haushaltsrechtlich durchführbaren Vorschlag, wie diese gedeckt werden sollen, zu erbringen. Solches kann auch nicht verlangt werden, weil wir ordnungsgemäß um Auskunft ersucht haben. Geht man von dem im Antwortschreiben formulierten Selbstanspruch aus, es seien „alle Fragen beantwortet“, könnte man anhand der dürtig mitgeteilten Zahlen auf folgenden Vorschlag verfallen: Die Differenz zwischen dem derzeitigen Budgetrahmen von 88,5 Millionen Euro und den genannten 101 Millionen Euro sei dadurch zu decken, dass auf die Verausgabung von 18 Millionen Euro für „temporäre Wasserflächen“ verzichtet wird, was durch eine zeitlich gut abgestimmte Terminierung der Sanierungsphasen verschiedener Schwimmbäder in Heilbronn möglich sein sollte. Hilfsweise bringen wir dies als Kostendeckungsvorschlag vor. Tatsächlich sind wir jedoch der Auffassung, dass die vom Oberbürgermeister erteilte Auskunft einen ordnungsgemäßen Deckungsvorschlag weder ermöglicht noch notwendig macht. Ob die gesetzliche Klausel eines „Kostendeckungsvorschlags“ bei einem Bürgerbegehren unter solchen Umständen wirklich einen Informationswert für die Unterzeichnenden im Sinne einer Verdeutlichung von finanzieller Tragweite und Konsequenzen hat, wie als Rechtsfiktion angenommen wird, oder ob sie nicht vielmehr ein sinnfrei wucherndes Bürokratie-Monster ist, dessen Abarbeitung als Parodie viel Zeit raubt, die dann bei der zeitlich befristeten Unterschriftensammlung fehlt, sei dahingestellt.

Vertrauenspersonen: Roland Muigg, Steinstr. 35, 74072 Heilbronn; Fritz-Helmut Stockmar, Biberacher Str. 36, 74078 Heilbronn.

Die Unterzeichnenden berechtigen die Vertrauenspersonen, den Antrag im Fall eines Kompromisses zurückzunehmen oder ihn im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu modifizieren. Die Angaben dürfen ausschließlich zur Einreichung des Bürgerbegehrens verwendet werden, nach Prüfung des Zustandekommens des Bürgerbegehrens durch die Gemeindeverwaltung werden sie gelöscht. Unterschriftsberechtigt sind Personen mit Hauptwohnsitz in Heilbronn ab 16 Jahren, die die Staatsbürgerschaft Deutschlands oder eines anderen EU-Landes haben. **Alle Eintragungen sollten leserlich und vollständig erfolgen.**

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Straße mit Haus-Nummer	Ort	Datum	Unterschrift
1					Heilbronn		
2					Heilbronn		
3					Heilbronn		
4					Heilbronn		
5					Heilbronn		
6					Heilbronn		
7					Heilbronn		
8					Heilbronn		
9					Heilbronn		
10					Heilbronn		

Unterschriftenlisten bitte bis spätestens zum 24. Oktober 2026 zurückgeben an: Gisela Schulz, Happelstr. 17, 74074 Heilbronn, Tel. (07131) 385 40 18

Die Landesregierung plant erhebliche Einschränkungen von Bürgerbegehren. Zukünftig könnte dadurch auch ein Bürgerbegehren wie dieses ungültig werden. Hier finden Sie dazu genauere Informationen und was Sie gegen diesen geplanten Demokratie-Abbau tun können: www.buendnis-mitentscheiden.de